

# Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. I.

Nr. 13.

15. März 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einzulösungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Hrn. Rindlimann, Weinschenk in Ausersthl bei Zürich.

(Vom 20. Januar 1862.)

### Titel!

Die vorliegende Beschwerde ist gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 25. November v. J. gerichtet, welchen wir vollständig mittheilen, damit die Versammlung den Gegenstand, um den es sich handelt, genau kennen lerne.

„Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht

- 1) dreier Beschwerden von Gutsbesitzern von Ausersthl gegen die schweizerische Nordostbahn, nämlich:  
von Weinschenk Rindlimann, vom 20. September 1861,  
„ Rudolf Schätti, vom gleichen Datum, und  
„ Konrad Schneebeli, Vater, vom 17. September 1861;
- 2) dreier darauf bezüglicher Vernehmlassungen der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, vom 6. und 8. Oktober;
- 3) eines Expertenberichts des Herrn Oberingenieur Hartmann, vom 26. Oktober;
- 4) eines Berichtes des Departementes des Innern, vom 14. November 1861;

in Erwägung:

- a. daß der Nordostbahngesellschaft dadurch, daß die Kräuelstraße des Bahnbetriebs wegen abgesperrt werden mußte, die Verpflichtung

aufgelegt wurde, gemäß Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-  
rechten, die gestörte Kommunikation auf andere Weise wieder her-  
zustellen;

- b. daß diese Kommunikation in keiner andern Weise gehörig hergestellt werden kann, als mittels Verbreiterung und Korrektion des sogenannten Parallelweges;
- c. daß die Bahngesellschaft nicht angehalten werden kann, das zur Verbreiterung des Parallelweges erforderliche Land von dem eigenen, südlich dieses Weges gelegenen Areal herzugeben, und zwar deshalb, weil sie desselben zur Erweiterung des Bahnhofes dringend bedarf, und es zu diesem Zwecke expropriiren mußte;
- d. daß demnach für diese Verbreiterung das nördlich an den Weg gränzende Land expropriirt werden muß, zu welchem Zwecke das citirte Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 (nämlich die Artikel 2 und 6 desselben) anzuwenden ist;
- e. daß endlich die Entscheidung der Frage, ob die Nordostbahngesellschaft den ganzen Güterkomplex des Herrn Kindlimann zu übernehmen habe, sowie über die von der Nordostbahn an die Reklamanten zu leistenden Entschädigungen nicht dem Bundesrath, sondern der eidgenössischen Schätzungskommission, resp. dem Bundesgerichte zusteht;

in Anwendung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten,

befiehlt:

1. Die Beschwerden der Herren Kindlimann, Schätti und Schneebeli werden als unbegründet abgewiesen.

2. Die durch die Untersuchung an Ort und Stelle verursachten Kosten, im Betrage von Fr. 120, sind von der Direktion der Nordostbahn an das Departement des Innern zu entrichten, wogegen ihr jedoch der Regreß auf die Reklamanten eingeräumt wird, welche diese Kosten zu gleichen Theilen zu tragen haben.

3. Dieser Beschluß ist der Direktion der schweizerischen Nordostbahn unter Mißschluß des heiliegenden Planes und dem Gemeinderathe von Auserföhl zuhanden der Reklamanten mitzutheilen.“

Von den drei Grundeigenthümern in Auserföhl, deren Abtretungspflicht der Bundesrath durch diesen Beschluß anerkannte, hat nur einer, Herr Kindlimann, an die Bundesversammlung rekurrirt. Da sein Rekurs unserm Wissens der erste ist, welcher gegen eine Entscheidung ergriffen wird, die der Bundesrath kraft der ihm durch Art. 25 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten eingeräumten Kompetenz gefaßt hat, so mußten wir, ehe wir in das Materielle

der Beschwerde eintraten, uns vorerst die Frage aufwerfen, ob derartige Rekurse überhaupt zulässig seien. Wir wissen zwar wohl, daß Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung, welcher Kantonen und Bürgern die Befugniß gibt, sich über Verfügungen des Bundesrathes bei der Bundesversammlung zu beschweren, in seinen Worten keinerlei Beschränkungen enthält; aber eben so gewiß scheint uns zu sein, daß die Natur der Sache jenes allgemeine Beschwerderecht einigermassen beschränken muß, wenn es nicht eine Ausdehnung gewinnen soll, die zu Ungereimtheiten führen müßte. Setze man z. B. den Fall, daß ein vom Bundesrathe entlassener Post- oder Zollbeamter sich bei der Bundesversammlung über seine Entlassung beschweren wollte, so würde gewiß Niemand behaupten, die gesetzgebenden Räthe hätten zu untersuchen, ob dieselbe begründet gewesen sei oder nicht; und doch hätte man nach dem Wortlaute des Art. 74 auf der einen Seite eine Verfügung des Bundesrathes, auf der andern Seite die Beschwerde eines Bürgers über dieselbe. Der Art. 74, Ziffer 15 muß nach unserer Ansicht in seinem innern Zusammenhange mit andern Bestimmungen der Bundesverfassung aufgefaßt werden. Eine Menge der wichtigsten Entscheidungen theils über staatsrechtliche, theils über materielle Angelegenheiten, wobei entweder die Kantone als solche betheiligte sind, oder allgemeine Grundsätze von großer Tragweite in Frage liegen, hat die Bundesverfassung in die Hand des Bundesrathes gelegt, und eben wegen der großen Wichtigkeit derartiger Beschlüsse behielt sie zugleich den Betheiligten das Recht des Weiterzuges an die oberste Bundesbehörde vor. Anders verhält es sich mit Entscheidungen, die nicht schon zufolge der Bundesverfassung dem Bundesrathe zustehen, sondern ihm erst durch ein Bundesgesetz übertragen worden sind, und eben so gut einer andern Behörde hätten übertragen werden können; hier ist nicht anzunehmen, daß die Bundesversammlung sich das Recht habe vorbehalten wollen, über alle noch so unerheblichen Fragen in zweiter Instanz abzusprechen. Was insbesondere die Frage der Abtretungspflicht für öffentliche Werke betrifft, über welche der Bundesrath in streitigen Fällen nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 zu entscheiden hat, so muß es auf den ersten Blick einleuchten, daß dieselbe zum letztinstanzlichen Entscheide durch die Bundesversammlung sich sehr wenig eignen würde. Um beurtheilen zu können, ob im einzelnen Falle die Abtretungspflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes begründet sei oder nicht, bedarf es einer sehr genauen Prüfung lokaler Verhältnisse, auf welche eine große Versammlung, deren hauptsächlichste Aufgabe in der gesetzgeberischen Thätigkeit besteht, unmöglich sich einlassen kann; es wird dazu sogar sehr häufig der Aufnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle bedürfen. Auch würde es offenbar die Ausführung eines öffentlichen Werkes, wie namentlich einer Eisenbahn, in sehr bedeutendem Maße hemmen und erschweren, wenn von einem Grundstücke, welches kraft eines Beschlusses des Bundesrathes abgetreten werden sollte, so lange nicht Besitz ergriffen werden könnte, bis der deswegen erhobene Recurs von den beiden gesetz-

gebenden Räten entschieden wäre. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn derartige Rekurse für zulässig erklärt würden, auch die Eisenbahnverwaltungen gegen Beschlüsse des Bundesrathes, welche die Abtretungspflicht verneinen, Beschwerde erheben könnten und daher der grundsätzliche Entscheid über die Zulässigkeit, welcher bei Anlaß des Rekurses Kindlimann zu fassen ist, jedenfalls weder eine Begünstigung, noch eine Benachtheiligung der Eisenbahnunternehmungen in sich schließt. Faßt man alle die hervorgehobenen Momente zusammen, so wird man wohl mit uns zu dem Schlusse gelangen, daß der Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung keine Anwendung finden könne auf Entscheidungen, welche dem Bundesrathe nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten zustehen, und daher auf die Beschwerde des Herrn Kindlimann nicht einzutreten sei.

Bern, den 20. Januar 1862.

Namens der Kommission \*),  
Der Berichterstatter:  
Dr. J. J. Blumer.

Der von der ständeräthlichen Kommission in Betreff des Rekurses Kindlimann gestellte Antrag lautet also:

Die Bundesversammlung;

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Beschwerde des Herrn Fürsprecher Schinz in Zürich, Namens des Weinschenk Kindlimann in Aufersehli bei Zürich, gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 25. Wintermonat 1861, betreffend Abtretungspflicht,

in Betracht,

daß der Art. 25 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Abtretungspflicht für öffentliche Werke entstehen, dem Bundesrathe übertragen hat, ohne dabei einen Weiterzug an die Bundesversammlung vorzubehalten,

beschließt:

Es wird auf den Rekurs des Herrn Kindlimann nicht eingetreten.

\*) Die Kommission bestand aus den Herren Dr. Blumer, in Glarus; Ed. Säberlin, in Weinfelden; B. Frachoud, in Freiburg; A. Latour, in Brigels (Graubünden); Dr. Kättimann, in Zürich.

Note. Der vorstehende Antrag ist von beiden Räten angenommen worden. (Siehe den Bundesbeschluß auf Seite 403 hievor.)

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Hrn. Kindlimann,  
Weinschenk in Außersihl bei Zürich. (Vom 20. Januar 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1862
Date	
Data	
Seite	419-422
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 650

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.